

## Kreisverordnung

über das Naturdenkmal „Lindenallee bei Rachut“ im Kreis Ostholstein  
vom 27.12.2001

### Präambel

Die Sicherung besonderer Einzelschöpfungen der Natur ist eine zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Ihre Erhaltung ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen notwendig. Einzelschöpfungen der Natur benötigen wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, besonderen Schönheit oder wegen ihrer repräsentativen Bedeutung in unserem Landschaftsraum einen besonderen Schutz.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl. – H. , Seite 215) in der Fassung der Änderung vom 24.10.1996 (GVOBl. Schl. – H. , Seite 652) wird verordnet:

### § 1

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

Die nördlich, südlich, östlich und westlich vom Gut Rachut in den Gemeinden Malente und Eutin (Gemarkung Rothensande, Flur 5, Flurstücke 4 und 15/7 und Gemarkung Neudorf, Flur 2, Flurstück 23) verlaufende Winterlindenallee (*Tilia cordata*) wird wegen ihres homogenen, in dieser Länge als Ensemble selten im Naturraum „Holsteinische Schweiz“ erhaltenen Erscheinungsbildes und wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zum Naturdenkmal erklärt.

Die geschützte Allee erstreckt sich von der Nordgrenze der Siedlung Rachut (Straße „Am Walde“) über die Gutslage bis zur Verbindungsstraße Kreuzfeld – Bundesstraße 76. Eingeschlossen sind ebenfalls die im Gutsbereich anschließenden Alleeabschnitte Richtung Westen bis zum Siedlungsende und Richtung Osten bis zum Staatsforst „Neukoppel“.

Durch diese Unterschutzstellung wird das Naturdenkmal vor Eingriffen geschützt, die seinen Zustand verändern oder seine Erhaltung gefährden können.

### § 2

#### Verbotene und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen oder an ihm oder seiner geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Stoffe einzubringen, die geeignet sind, den Entwicklungsverlauf des Naturdenkmals zu beeinflussen,
2. das Naturdenkmal durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung zu beeinträchtigen.

Als geschützte Umgebung gilt insbesondere der Kronentraufenbereich bzw. ein Radius von 4 m um das Naturdenkmal.

- ( 2 ) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- ( 3 ) Unberührt von diesen Verboten ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlung erlaubt.

### § 3

#### Verpflichtung des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten

Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, ist verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen, sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals zu dulden.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

- ( 1 ) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 2 das Naturdenkmal entfernt oder an ihm oder seiner geschützten Umgebung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können,
  - 2. Stoffe einbringt, die geeignet sind, den Entwicklungsablauf des Naturdenkmales zu beeinflussen,
  - 3. das Naturdenkmal durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung beeinträchtigt,
  - 4. entgegen § 3 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde nicht unverzüglich anzeigt, sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals nicht duldet.
- ( 2 ) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen an einem Naturdenkmal vornimmt.

### § 5

#### Straftaten

Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmalen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11.1.2002 in Kraft.

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Ausgefertigt:

Eutin, 27.12.2001

  
Reinhard Sager  
Landrat